

**23. Änderung** **Begründung**  
**Flächennutzungsplan** **Feststellungsbeschluss**

---

Gemeinde Anröchte

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungserfordernis	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
<b>2</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>5</b>	
<b>3</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>6</b>	
3.1	Erschließung	6	
3.2	Natur und Landschaft	6	
3.3	Sonstige Belange	7	
3.4	Denkmalschutz	8	
<b>4</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>8</b>	
4.1	Einleitung	8	
4.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	11	
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	14	
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14	
4.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15	
4.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	15	
4.7	Zusätzliche Angaben	15	
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>16</b>	
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>17</b>	

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 11.07.2017 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2 – 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Der Beschluss wurde am 17.07.2017 bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich gliedert sich in vier Teilflächen mit folgenden Flächengrößen:

1. Ortslage Altengeseke, Am Wiemhof: 0,77 ha
2. Ortslage Waltringhausen, Am Klosterberg: 0,61 ha
3. Ortslage Anröchte, Pohlgartenstraße: 1,48 ha
4. Ortslage Effeln, Zum Westtal: 0,98 ha

### **1.2 Planungsanlass und Planungserfordernis**

Im Jahr 2017 hat die Gemeinde Anröchte das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne „Auf der Grube“ gem. § 13 a BauGB sowie „Vor den Birken III“ in der Ortslage Anröchte durchgeführt, um dem dringenden Bedarf nach Wohnbauflächen im Gemeindegebiet Rechnung zu tragen. Unter Berücksichtigung dieser Flächen besteht im Gemeindegebiet auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zurzeit ein Angebot von 16 ha, dem ein regionalplanerisch anerkannter Bedarf von 10 ha gegenüber steht.

Gemäß Ziel 5 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg hat sich die Bauleitplanung an dem nachweisbaren Bedarf zu bemessen und ein entsprechendes Angebot an Wohnbauflächen zu sichern. Dabei sind bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden können, wieder in Freiraum umzuplanen. Aufgrund der zusätzlichen Entwicklung von Wohnbauflächen im Rahmen der Bebauungspläne „Auf der Grube“ und „Vor den Birken III“ hat daher auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte eine entsprechende Rücknahme von Wohnbauflächen zu erfolgen, mit dem Ziel diese Flächen planerisch als Freiraum darzustellen.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Da die vier Änderungsbereiche nicht räumlich zusammenhängen, werden diese einzeln betrachtet:

- **Änderungsbereich 1 –  
Am Wiemhof, Ortslage Altengeseke**

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Altengeseke. Im Westen wird der Änderungsbereich durch Wohnbauung begrenzt. Die Eingrenzungen im Norden und Süden verlau-

fen entlang der Straße am Wiemhof bzw. entlang des Lepperweges. Im Osten grenzt der Änderungsbereich an einen Friedhof und eine Baumgruppe. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

- **Änderungsbereich 2 –  
Am Klosterberg, Ortslage Waltringhausen**

Der Änderungsbereich befindet sich zentral im Ortsteil Waltringhausen der Gemeinde Anröchte. Die Straße Am Klosterberg im Westen, der Lindenweg im Norden und die Straße Annenborn im Süden grenzen die Fläche ein. Östlich des Änderungsbereiches liegt die Hofstelle Annenborn 8. Derzeit wird die Fläche des Änderungsbereiches als Streuobstwiese genutzt.

- **Änderungsbereich 3 –  
Pohlgartenstraße, Ortslage Anröchte**

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten der Ortslage Anröchte und grenzt im Westen und Nordwesten an Wohnbebauung. Die Nordgrenze verläuft entlang der Pohlgartenstraße. Östlich des Gebietes befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche. Die südliche Grenze stellt sich durch die Flurstücke 257, 443, 16, 17 und 308 dar. Derzeit wird die Fläche als Wohngarten im Westen und für Landwirtschaft im Osten genutzt.

- **Änderungsbereich 4 –  
Zum Westtal, Ortslage Effeln**

Der Änderungsbereich befindet sich im Westen der Ortslage Effeln der Gemeinde Anröchte. Im Süden und Osten grenzt Wohnbebauung an die Fläche. Die Westgrenze verläuft entlang des Flurstücks 50. Im Nordwesten und Norden befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Nutzungen des Änderungsbereiches stellen sich derzeit als brachliegende Grünfläche, Wohngärten im Nordosten und Südwesten sowie landwirtschaftliche Nutzfläche im Nordwesten dar.

#### 1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan / Flächennutzungsplan**

Die vier Änderungsbereiche liegen im Bereich des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Die **Änderungsbereiche 1, 2, und 4** werden im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Somit entspricht die mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Ausweisung landwirtschaftlicher Fläche grundsätzlich den raumordnerischen Zielsetzungen. **Änderungsbereich 3** wird im Re-

gionalplan als „Allgemeiner Siedungsbereich“ dargestellt. Gemäß des Regionalplanes ist vorgeschrieben, dass bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, in Freiraum umzuplanen sind. Somit entspricht die mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Ausweisung landwirtschaftlicher Fläche grundsätzlich den Zielen der Raumordnung.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Für den **Änderungsbereich 3** liegt der seit 1997 rechtskräftige Landschaftsplan „LP II Erwitte-Anröchte“ vor. Für die Fläche sind keine landschaftsplanerischen Ziele festgesetzt.

Die **Änderungsbereiche 1, 2, und 4** liegen außerhalb des Geltungsbereiches von Landschaftsplänen.

## 2 **Änderungspunkte**

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für die nachfolgend benannten Flächen die Änderung von „Wohnbaufläche“ bzw. „gemischte Bauflächen“ und „Dorfgebiet“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ mit dem Ziel, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an den Siedlungsflächenbedarf der Gemeinde Anröchte anzupassen. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt damit eine Rücknahme von Bauflächen in der Größenordnung von ca. 3,8 ha.

- **Änderungsbereich 1 –  
Am Wiemhof, Ortslage Altengeseke**  
Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“
- **Änderungsbereich 2 –  
Am Klosterberg, Ortslage Waltringhausen**  
Änderung von „Dorfgebiet“ in „Fläche für Landwirtschaft“
- **Änderungsbereich 3 –  
Pohlgartenstraße, Ortslage Anröchte**  
Änderung von „Gemischte Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“
- **Änderungsbereich 4 –  
Zum Westtal, Ortslage Effeln**  
Änderung von „Dorfgebiet“ in „Fläche für Landwirtschaft“

### 3 Sonstige Belange

Sonstige Belange, die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sein könnten, wurden wie folgt geprüft:

#### 3.1 Erschließung

Mit der Planung sollen im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen planungsrechtlich in Flächen für die Landwirtschaft geändert werden. Dies entspricht der derzeitigen Nutzung der Flächen. Belange der Erschließung sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

#### 3.2 Natur und Landschaft

##### • Eingriffsregelung

Mit der Rücknahme von Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird.

##### • Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können\*.

Die vier Änderungsbereiche befinden sich jeweils am Siedlungsrand und sind durch ihre Lage zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung und Freiflächen geprägt.

Die **Änderungsbereiche 3 und 4** werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt, teilweise werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans hier jedoch auch Wohngärten überlagert.

Die Flächen des **Änderungsbereiches 1** unterliegen bereits landwirtschaftlicher Nutzung. Die Nutzung des **Änderungsbereiches 2** stellt sich als Streuobstwiese dar.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist unter Berücksichtigung der Größe der Änderungsbereiche, der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage im unmittelbaren Anschluss an Wohnbauflächen sowie der damit verbundenen Störungen und der umgebenden Biotopstrukturen, die auch geeignet scheinen die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten sicherzustellen davon auszugehen, dass durch die vorliegende

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Flächennutzungsplanänderung Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können.

- **Natura 2000**

**Änderungsbereich 1:** Das nächste Natura 2000-Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in einer Entfernung von ca. 90 m. Auswirkungen auf die Schutzgegenstände bzw. Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sind durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten, da es sich hier lediglich um die Rücknahme bisher nicht genutzter Bauflächen handelt.

**Änderungsbereich 2:** Das nächste Natura 2000-Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in einer Entfernung von ca. 100 m. Auswirkungen auf die Schutzgegenstände bzw. Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sind durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten, da es sich hier lediglich um die Rücknahme bisher nicht genutzter Bauflächen handelt.

**Änderungsbereich 3:** Das nächste Natura 2000-Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in einer Entfernung von ca. 0,6 km. Auswirkungen auf die Schutzgegenstände bzw. Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sind durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes, u.a. aufgrund der Entfernung von >300 m, nicht zu erwarten.

**Änderungsbereich 4:** Das nächste Natura 2000-Gebiet „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in einer Entfernung von ca. 220 m. Auswirkungen auf die Schutzgegenstände bzw. Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sind durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten, da es sich hier lediglich um die Rücknahme bisher nicht genutzter Bauflächen handelt.

- **Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für die vier bisher baulich noch nicht genutzten Änderungsbereiche die Rücknahme von Bauflächen, sodass diese künftig planungsrechtlich dem Freiraum zuzuordnen sind und damit auch weiterhin von Bebauung freigehalten werden. Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

### 3.3 Sonstige Belange

- **Strom-, Gas- und Wasserversorgung**

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Belange der Ver- und Entsorgung nicht betroffen.

- **Altlasten**

Altstandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung im Änderungsbereich nicht bekannt und nicht zu vermuten.

- **Immissionsschutz**

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

### **3.4 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

## **4 Umweltbericht**

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums in einem Umkreis von bis zu 300 m.

### **4.1 Einleitung**

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 11.07.2017 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2 – 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um die dargestellten Bauflächen an den tatsächlichen Bedarf an Wohnbauflächen im Gemeindegebiet Anröchtes anzupassen.

Der Änderungsbereich gliedert sich in vier Teilflächen mit folgenden Flächengrößen:

1. Ortslage Altengeseke, Am Wiemhof: 0,77 ha

- 2. Ortslage Waltringhausen, Am Klosterberg: 0,61 ha
- 3. Ortslage Anröchte, Pohlgartenstraße: 1,48 ha
- 4. Ortslage Effeln, Zum Westtal: 0,98 ha

Hierfür ist im Rahmen der vorliegenden 23. des Flächennutzungsplanes die Änderung von „Wohnbaufläche“, „Dorfgebiet“ und „Gemischter Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ erforderlich.

Die Änderungsbereiche liegen räumlich voneinander getrennt in verschiedenen Ortslagen der Gemeinde und müssen, sofern es starke Abweichungen bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter gibt, einzeln betrachtet werden.

Die vier Änderungsbereiche befinden sich jeweils am Siedlungsrand und sind durch ihre Lage zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung und Freiflächen geprägt.

• **Ziele des Umweltschutzes**

Die vier Änderungsbereiche liegen im Bereich des seit 2011 rechtskräftigen Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Die **Änderungsbereiche 1, 2, und 4** sind als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. **Änderungsbereich 3** ist als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ausgewiesen.

Des Weiteren liegt für den **Änderungsbereich 3** der seit 1997 rechtskräftige Landschaftsplan „LP II Erwitte-Anröchte“ vor. Für die Fläche sind keine landschaftsplanerischen Ziele festgesetzt.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für den Änderungsbereich je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>

Umweltschutzziele	
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Die Änderungsbereiche befinden sich in der Nähe des Natura 2000-Gebietes „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401). Die Änderungsbereiche 1, 2 und 4 liegen in einer Entfernung von &lt;300 m zu dem Natura 2000-Gebiet</p> <p>Des Weiteren liegen die Änderungsbereiche in der Nähe des Landschaftsschutzgebietes „LSG Agrarbereich entlang der Sonnenborn, Welch-, Bornsbaches“ (LSG-4415-0001).</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p>
<b>Boden/ Fläche und Wasser</b>	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung einer Flächenrücknahme Rechnung getragen.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p> <p>Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass Bauflächen planungsrechtlich zurückgenommen werden.</p>
<b>Luft und Klima</b>	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Durch die Rücknahme von Bauflächen wird den Schutzziele zu Luft und Klima Rechnung getragen.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

#### 4.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Änderungsbereiche befinden sich in Ortsrandlage und grenzen an Wohnbebauung.</li> <li>- Für die Änderungsbereiche liegt keine überregionale Erholungsfunktion vor.</li> <li>- Die Änderungsbereiche werden teilweise bereits landwirtschaftlich genutzt und dienen somit der Nahrungsmittelproduktion.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	- Mit dem Änderungsziel der 23. Flächennutzungsplanänderung, der Rücknahme von „Wohnbauflächen“, sind keine baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die vier Änderungsbereiche werden als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Damit wird ihre derzeitige Nutzung planungsrechtlich nachvollzogen.</li> <li>- Teilflächen von <b>Änderungsbereich 3</b> und <b>4</b> werden derzeit als Wohngarten genutzt. Mit der Änderung der Darstellung in „Fläche für Landwirtschaft“ sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem Artenspektrum einer intensiv genutzten Kulturlandschaft.</li> <li>- Die biologische Vielfalt ist aufgrund der relativ hohen Störungsintensität durch die landwirtschaftliche Nutzung von (höchstens) durchschnittlicher Bedeutung.</li> <li>- Gesetzlich geschützte Biotope/ Flächen liegen nicht im Änderungsbereich.</li> <li>- Die Änderungsbereiche befinden sich in der Nähe des Natura 2000-Gebietes „VSG Hellwegbörde“ (DE-4415-401). Die <b>Änderungsbereiche 1, 2 und 4</b> liegen in einer Entfernung von &lt;300 m zu dem Natura 2000-Gebiet</li> <li>- Des Weiteren liegen die Änderungsbereiche in der Nähe des Landschaftsschutzgebietes „LSG Agrarbereich entlang der Sonnenborn, Welch-, Bornsbaches“ (LSG-4415-0001).</li> <li>- Im Rahmen der auf Flächennutzungsplanebene überschlägigen Prognose können Vorkommen planungsrelevanter / europäischer Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Änderungsbereiche lediglich planungsrechtlich an ihren Ist-Zustand angepasst werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der beabsichtigten Planung ausgeschlossen werden.</li> <li>- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Flächen bereits landwirtschaftlich genutzt werden.</li> </ul>

Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt den <b>Änderungsbereichen 1, 3 und 4</b> eine Pseudogley-Braunerde, deren Wertzahlen der Bodenschätzung im mittleren Bereich zwischen 35 und 55, bzw. im <b>Änderungsbereich 4</b> zwischen 35 und 50 liegen.</li> <li>- Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem <b>Änderungsbereich 2</b> ein Pseudogley-Kolluvisol, dessen Wertzahlen der Bodenschätzung im hohen Bereich zwischen 45 bis 80 liegen.</li> <li>- Durch die landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden teilweise anthropogen überprägt.</li> <li>- Die Änderungsbereiche umfassen insgesamt eine Größe von 3,8 ha.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Änderungsbereiche lediglich planungsrechtlich an ihren Ist-Zustand angepasst werden und keine Bauarbeiten ersichtlich sind.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der 23. Flächennutzungsplanänderung werden Wohnbauflächen in landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt. Dementsprechend wird planungsrechtlich weniger Fläche in Anspruch genommen.</li> <li>- Mit der Rücknahme von Bauflächen in einer Größenordnung von ca. 3,8 ha. sind negative betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht ersichtlich.</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klassifizierte Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind in den vier Änderungsbereichen nicht vorhanden.</li> <li>- Die Änderungsbereiche liegen über dem Grundwasserkörper „Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost“. Gemäß des Fachinformationssystems des Umweltministeriums NRW (ELWAS-WEB) wird der mengenmäßige Zustand als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ bezeichnet.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete in den Änderungsbereichen bzw. dem näheren Umfeld vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.</li> <li>- Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate oder auch des -chemismus sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der 23. Flächennutzungsplanänderung werden Bauflächen in landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt. Mit der planungsrechtlichen Sicherung des Ist-Zustandes sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Änderungsbereiche liegen im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Freiraumklima.</li> <li>- Eine Funktion als klimarelevanter Ausgleichsraum für benachbarte Nutzungen besteht nicht.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine planungsrechtliche Sicherung des Ist-Zustandes.</li> <li>- Dementsprechend bestehen keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft- und Klimaschutz.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Flächen bereits landwirtschaftlich genutzt werden.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsbild der vier Änderungsbereiche ist geprägt durch den Übergang ländlicher Siedlungen zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Änderungsbereiche lediglich planungsrechtlich an ihren Ist-Zustand, also landwirtschaftliche Nutzung, angepasst werden.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht anzunehmen, da die Gestalt des Landschaftsbildes erhalten bleibt.</li> </ul>

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Änderung betroffen.</li> <li>- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbe- reich nicht bekannt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.</li> <li>- Insgesamt ist nicht mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu rech- nen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.</li> </ul>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Arten- vielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasser- haushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich voraussichtlich keine Schutzgüter vor, die in unab- dingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beein- trächtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusam- menhänge zu erwarten.</li> </ul>

#### 4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen bei Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ihrer bisherigen Nutzung unterliegen. Positives Entwicklungspotential aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes ist nicht zu erwarten.

#### 4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Rücknahme von Bauflächen im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich fallen nicht an.

#### 4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Rücknahme der Bauflächen dient der Anpassung der ausgewiesenen Bauflächen an den bestehenden Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Anröchte und bildet eine Voraussetzung für die Ausweisung von Bauflächen an anderer Stelle (Bebauungspläne „Auf der Grube“ und „Vor den Birken III“).

Dementsprechend bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

#### 4.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung von „Fläche für Landwirtschaft“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasserereignis (HQ<sub>20</sub>, HQ<sub>100</sub> bzw. HQ<sub>extrem</sub>) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

#### 4.7 Zusätzliche Angaben

##### • Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes in den Änderungsbereichen und deren Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

##### • Monitoring

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

## 5 Zusammenfassung

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes plant die Gemeinde Anröchte vier bisher als Bauflächen dargestellte Flächen künftig als „Fläche für Landwirtschaft“ gem. §5 (2) Nr. 9a BauGB darzustellen.

Die vier Änderungsbereiche liegen jeweils am Siedlungsrand und sind durch ihre Lage zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung und Freiflächen geprägt. Die derzeitige Nutzung der Änderungsbereiche ist bereits größtenteils landwirtschaftlich. Auf den Flächen der **Änderungsbereiche 3 und 4** bestehen teilweise auch Wohngärten.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erwarten, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Der vorliegende Bauleitplan ist daher vollzugsfähig.

Mit der Planung wird kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würden die Änderungsbereiche voraussichtlich zukünftig weiterhin maßgeblich landwirtschaftlich bzw. als Gartenflächen genutzt.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

## 6 Literaturverzeichnis

- Bezirksregierung Arnsberg: Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Online unter: [https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/so\\_hsk/rechtskraeftig/zeich\\_darstellung/blatt5.pdf](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/so_hsk/rechtskraeftig/zeich_darstellung/blatt5.pdf) Abgerufen: Februar 2019
- Kreis Soest: Landschaftsplan II Erwitte/ Anröchte. Online unter: [https://www.kreissest.de/umwelt\\_tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/\\_landschaftsplanung.php.media/92783/LP\\_II\\_Festsetzungskarte\\_West.pdf](https://www.kreissest.de/umwelt_tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/_landschaftsplanung.php.media/92783/LP_II_Festsetzungskarte_West.pdf). Abgerufen: Februar 2019
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Februar 2019
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Anröchte  
Coesfeld, im April 2021

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld